

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark Fadering II“



Gemeinde Beutelsbach
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 30.03.2021

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung.....	3
1.1	Anlass der Planung.....	3
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung.....	3
2.	Planungen und Gegebenheiten.....	4
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	4
2.2	Bauweise.....	5
2.3	Sondernutzungen.....	5
2.4	Verkehr.....	5
2.5	Blendwirkung.....	5
3.	Kosten und Nachfolgelasten.....	5
4.	Umweltbericht.....	6
4.1	Einleitung.....	6
4.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
4.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes.....	6
4.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	7
4.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	9
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
4.4.1	Vermeidung und Verringerung.....	16
4.4.2	Ausgleich.....	17
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	18
4.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	19
4.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	19
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	19

ANHANG

- Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark Fadering II“

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Beutelsbach hat am 08.08.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark Fadering II“

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,82 ha befindet sich auf einer Fläche der Flurnummern 1480/1 TF, Gemarkung Beutelsbach in der Gemeinde Beutelsbach.

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Der Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht.

Das geplante Vorhaben ist mittels eines Durchführungs- bzw. eines städtebaulichen Vertrags zwischen Anlagenbetreiber und der Gemeinde zu regeln, welcher bis zum Satzungsbeschluss vorzuliegen hat. Dafür wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach §12 BauGB vorgelegt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Beutelsbach unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der bestehenden Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Die Gemeinde hat per Beschluss vom 08.08.2019 eine flächenmäßige Begrenzung auf 25 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt.

Die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne für Photovoltaikanlagen werden in der Begründung aufgelistet und hier die jeweiligen Eingriffsflächen angegeben, damit überprüft werden kann, ob die maximale Flächenbegrenzung von 25 ha überschritten wird.

Bebauungsplan	Fläche in Hektar
Solarpark Wiesa	3,06
Solarpark Beutelsbach/Fadering	4,86
Photovoltaikpark Anham	1,20
Solarpark Beutelsbach/Ledering	2,04
Photovoltaikpark Langenbruck	4,37
Photovoltaikpark Fadering II	1,12
Solarpark Sextlgrub	2,73
Solarpark Tillbach	1,12
Gesamt	20,50

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

Das geplante Vorhaben ist mittels eines Durchführungs- bzw. eines städtebaulichen Vertrags zwischen Anlagenbetreiber und der Gemeinde zu regeln, welcher bis zum Satzungsbeschluss vorzuliegen hat.

2.2 Bauweise

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraubfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden. Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m (Aufstellwinkel 25°), die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden. Die Reihenabstände betragen gemäß Planeintrag zwischen 0,5 und 5 m.

Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

Leistung Fl.-Nr. 1480/1 max 920 kWp

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden untergeordneten Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Vorhabens auf Flurnummer 1480/1 TF erfolgt über den geplanten Wiesenweg und die Zufahrt zum angrenzenden Wirtschaftsweg. Dieser führt weiter auf die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fading und Kettenham und weiter auf die Staatsstraße St 2117.

Durch die Realisierung der Anlage verringert sich der Verkehr auf beiden Zuwegungen bzw. auf den Flächen selbst, da sich die landwirtschaftliche Nutzung für die Zeit der solarenergetischen Nutzung lediglich auf eine Grünlandnutzung mit 2-3 schüriger Mahd beschränkt.

2.5 Blendwirkung

Potentiellen Blendwirkungen ergeben sich durch die Modulausrichtung nach Süden und die abschüssige Lage voraussichtlich nicht, da sich das Baufeld etwa 15 Höhenmeter unterhalb der der Staatsstraße befindet. Zudem werden Eingrünungsstrukturen geplant, welche möglichen Blendwirkungen entgegenwirken.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und Betreiber der Anlagen getragen.

Der Gemeinde Beutelsbach entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

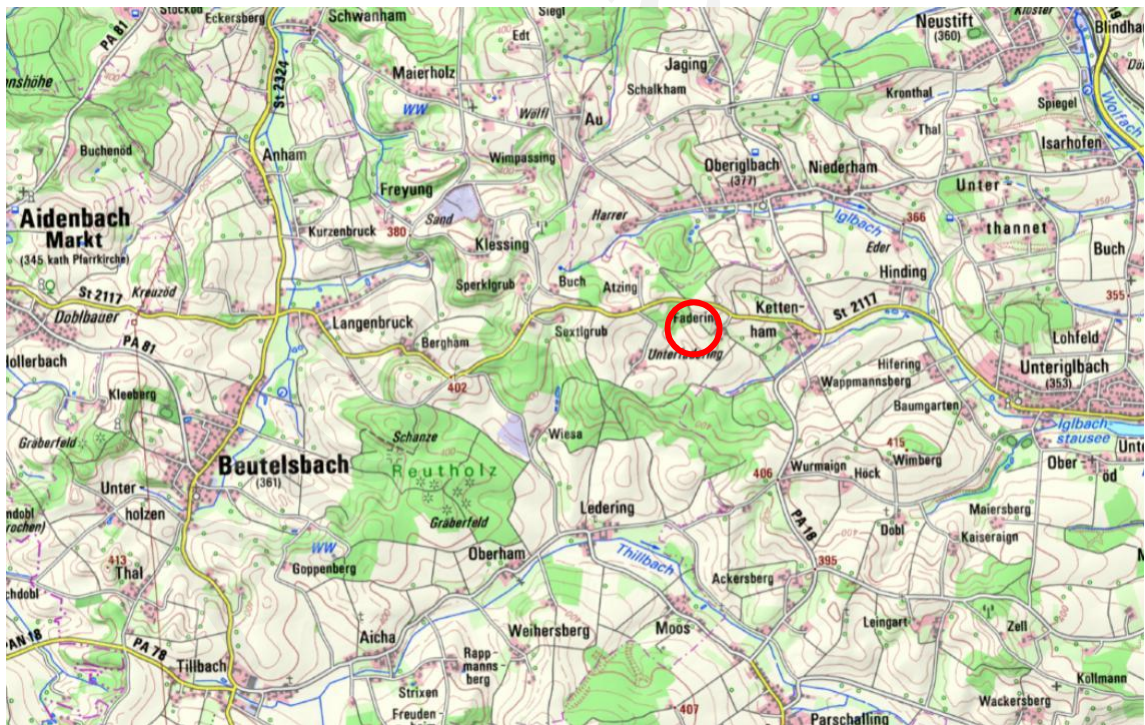
Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Beutelsbach und nördlich bzw. südlich des Gemeindeteils Fadering. Das Planungsvorhaben ist über die Staatsstraße St. 2117, weiter über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fadering und Kettenham und anschließend über einen Wirtschaftsweg zu erreichen.



Übersichtskarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2019)

Im weiteren Umgriff der Flächen befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Intensivgrünland, Gehölzbestände (Gemeindeholz) und angrenzende Feldwege.

Das Flurstück selbst wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Die geplanten Vorhaben befinden sich nördlich und südlich des Weilers Fadering. Um das Grundstück, auf welchem die Planungsvorhaben realisiert werden sollen,

befinden sich landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Im Süden grenzt ein Wirtschaftsweg an, auf welchen ein Gehölzbestand folgt.

Der benötigte Ausgleich wird direkt im Geltungsbereich (Fl. Nr. 1480/1 TF) erbracht und besitzt eine Fläche von ca. 0,45 ha.

Für die geplanten Vorhaben wird eine Fläche von ca. 1,82 ha in Anspruch genommen.

4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf der Fläche ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Das Wechselrichterhaus kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 1,12 ha festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung des Vorhabens auf Flurnummer 1480/1 TF erfolgt über die Zufahrt zum angrenzenden Wirtschaftsweg. Dieser führt weiter auf die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fadering und Kettenham und weiter auf die Staatsstraße St 2117.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

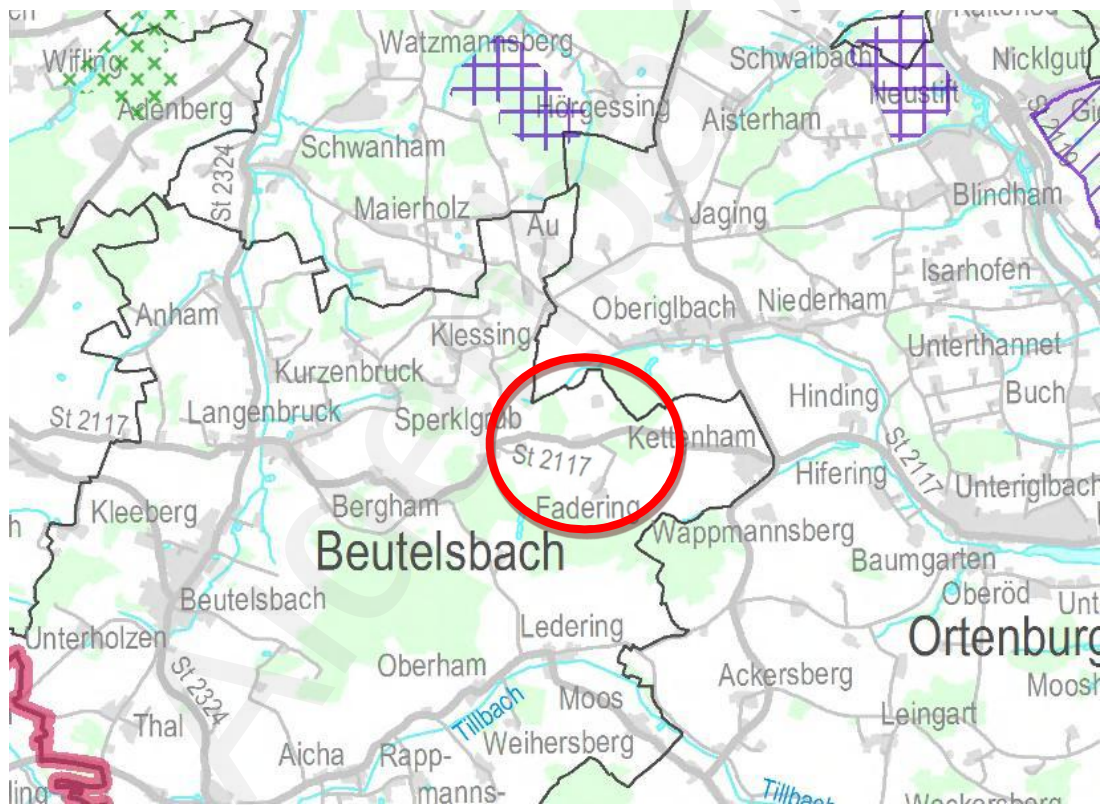
In Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und gemäß den §§ 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

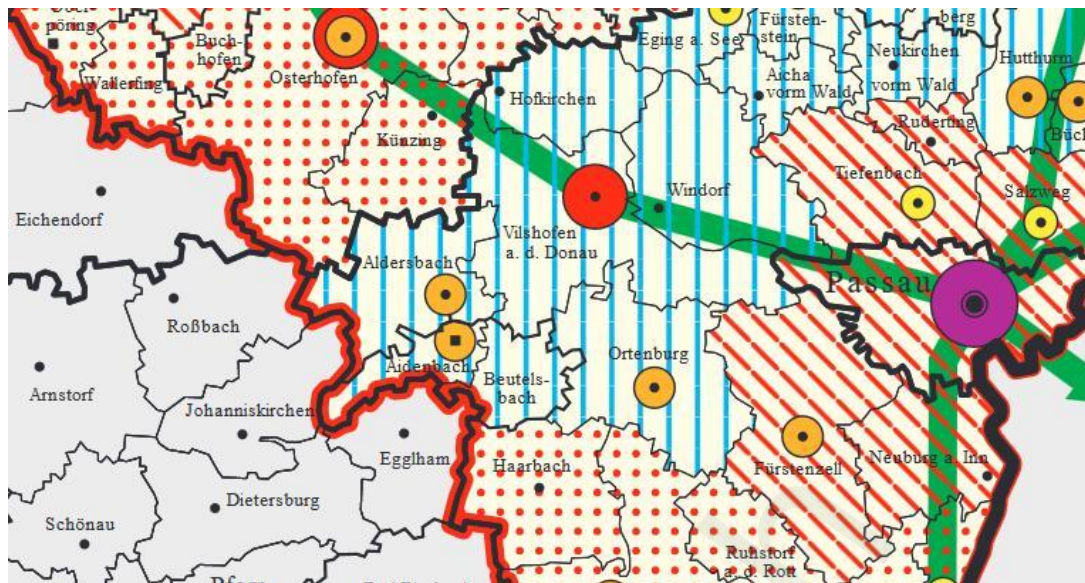
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Regionalplan

Die Gemeinde Beutelsbach bildet mit der Gemeinde Aidenbach die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, mit Verwaltungssitz in Aidenbach. Beutelsbach befindet sich ca. 7 km südlich von Vilshofen a. d. Donau und liegt in der Region Donau-Wald. Die Gemeinde befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Entwicklungsachse Passau-Straubing verläuft nördlich der Verwaltungsgemeinschaft. Wie auf untenstehender Abbildung zu sehen ist, befinden sich nördlich der Geltungsbereiche Vorkommen von Bodenschätzen und ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Durch die räumliche Entfernung erfahren diese keine Wirkung durch das Vorhaben. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.



Auszug aus Regionalplan (nicht maßstäblich, RISBY online, 11/2019)



Auszug Karte Raumstruktur Regionalplan Donau-Wald (nicht maßstäblich, http://www.region-donau-wald.de/cms/upload/Fortschreibungen/Teil_A/Raumstrukturneu.pdf, 11/2019)

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Flächen liegen zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden. Das geplante Areal selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Der an die Flurnummer 1480/1 angrenzende örtliche Wanderweg (2569), wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich mit dem Weiler Fadering in etwa 250 m nordwestlich. Östlich in etwa 580 m kommt der Weiler Kettenham zu liegen.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringfügig größere Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKWs.

Die auftretenden Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Ebenfalls wird die Staatsstraße bereits durch Lastkraftwagenverkehr genutzt. Die bestehenden Wirtschaftswege, welche zur Erschließung verwendet werden, dienen bereits jetzt dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Es werden Eingrünungsmaßnahmen geplant, sodass störende Blendwirkungen auf ein Minimum reduziert bzw. komplett vermieden werden können.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche der Baufelder wird momentan intensiv als Ackerland genutzt.

Amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im direkten Wirkbereich der Vorhaben.

Östlich von Kettenham liegt die Teilfläche 001 des amtlich kartierten Biotopes 7445-0091. Aufgrund der räumlichen Entfernung erfährt dieser Bereich keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 11/2019)

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung (hier Ackernutzung) auf den Naturhaushalt sind ersichtlich. Hier kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist im Bereich der beiden Planungsvorhaben zweigeteilt.

Nördlich wird die pnV als Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald ermittelt.

Südlich hingegen wird die pnV als Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald bezeichnet.

Naturraum-Einheit ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ (SSymank). Die Untereinheit bildet das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (ABSP).

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerland als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Angrenzende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche in Form eines extensiv genutzten Grünlandes sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung.

Aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit im Geltungsbereich könnte eine potentielle Beeinträchtigung von acker-/wiesenbrütenden Vogelarten angenommen werden. Aufgrund der bestehenden Landschaftssilhouette und der Beeinträchtigung durch Wohnbebauung bzw. Staatsstraße kann jedoch eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Somit sind Verbotstatbestände des §44 Bundesnaturschutzgesetz nicht gegeben.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Boden im Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Laut der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 setzt sich der Boden fast ausschließlich aus Braunerde aus Sandeilehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) zusammen.

Auswirkungen:

Die Modultrassen werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann in der Zeit der solarenergetischen Nutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. In ca. 150 m süd-östlich befindet sich ein namenloser Entwässerungsgraben. Das Planungsvorhaben selbst hat während des Baus bzw. des Betriebes keine Auswirkungen auf das Fließgewässer. Auf Grund der Höhe und des Abstandes zum Gewässer entstehen keine Komplikationen bei möglichen Hochwasserereignissen.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Vorlandmolasse-Ortenburg, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten bzw. chemisch schlechten Zustand, bei dem vor allem der Gehalt an Pflanzenschutzmitteln ein großes Problem darstellt. Laut UmweltAtlas Bayern werden die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erst nach 2021 erreicht.

Die starke Mechanisierung und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus. Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Klima im Isar-Inn-Hügelland hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750-800 mm, wobei der regenreichste Monat der Juli ist. Deshalb sind Sommerhochwasser häufiger als Frühjahrsüberschwemmungen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (Januar-Mittelwert: -2,5°C, Juli-Mittelwert: 17,5°C). Das Bau Feld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind südlich angrenzend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubeentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen (Eingrünungen) tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

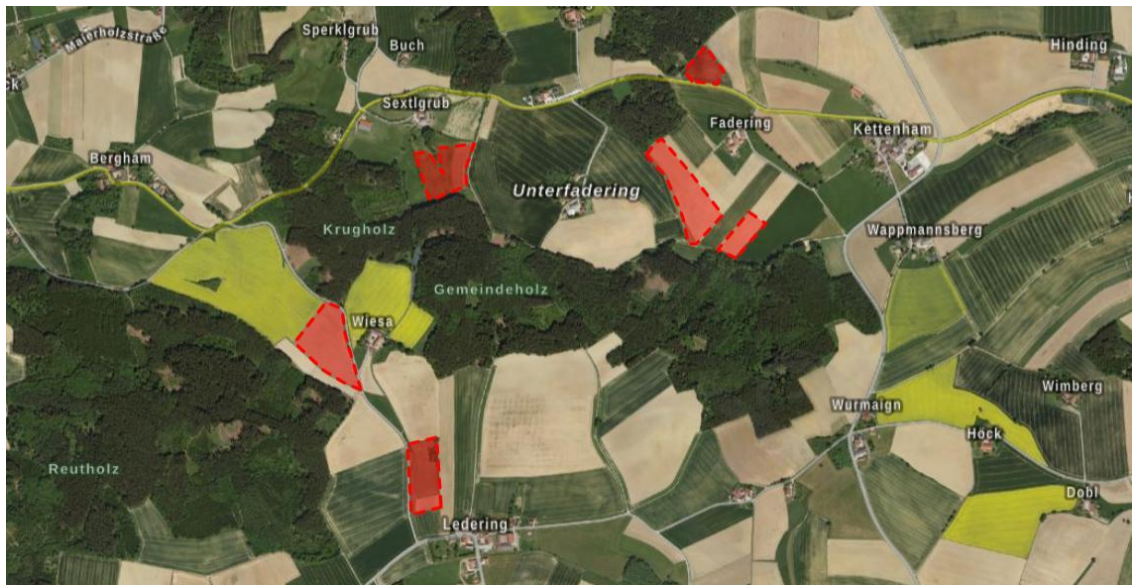
F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich in der Naturraum-Einheit ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ (Ssymank). Die Untereinheit bildet das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (ABSP).

Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Stellenweise sind in die Molasseschicht sogenannte „Süßwasserkalke“ eingeschlossen, die an steileren Hängen zu Tage treten können und kalkreiche Sonderstandorte im großenteils basenarmen Hügelland bilden. Mit der Hebung des Alpenvorlandes setzte die Zertalung des Naturraumes ein, wodurch eine durch zahlreiche Täler in viele Hügel und Rücken gegliederte Landschaft entstanden ist. Dabei weist der Ostteil des Naturraumes markantere Formen mit steileren Hangneigungen auf als der Westteil. Um Rotthalmünster erreicht das Hügelland mit ca. 550 m seine größte Höhe. Mit Höhendifferenzen von rund 70 m zu den umliegenden Bereichen treten die Griesbacher Kuppen im Landschaftsbild deutlich hervor. Charakteristisch sind in diesem Bereich hoch liegende Verebnungen, steile Abbrüche und ausgedehnte Blockmeere. Der Steilabfall zur Niederterrasse des Inn tals ist durch zahlreiche Talausgänge buchtförmig gegliedert und oft getrept, die Höhendifferenzen betragen 40-50 m. In dieser Naturraumeinheit überwiegt die landwirtschaftliche Ackernutzung. Aufgrund der optimalen Ackerstandorte zählt der Naturraum zu den am intensivsten landwirtschaftlich genutzten Räumen in Bayern, in dem die Ackernutzung bei weitem überwiegt. Auch das bedingt ackerfähige Grünland dürfte heute fast vollständig als Acker genutzt werden. Wiesen sind allenfalls noch in den Bachauen zu finden, wo grundwasserbeeinflusste Gleyböden und örtlich auch Niedermoorbildungen auftreten, die jedoch überwiegend entwässert und z. T. ebenfalls in Ackernutzung überführt worden sind. Großflächig zusammenhängende Wälder (überwiegend Fichtenforste) liegen insbesondere im Bereich der Griesbacher Kuppen, des

Grafenwaldes und auf den Riedelflächen zwischen Sulzbach und Aldersbach. Jedoch liegt die Bewaldung mit ca. 20 % deutlich unter dem Bayerischen Durchschnitt (ca. 36 %).



Übersichtskarte mit geplanten PV-Anlagen (rot, nicht maßstäblich, BayernAtlas, 05/2020)

Die Vorhabenfläche (Fl. Nr. 1480/1) befindet sich zwischen 380 m ü. NN und 392 m ü. NN und fällt nach Südosten hin ab. Etwa 60 m nordwestlich der Vorhabenfläche wurde zwischenzeitlich der PV-Park Fadering mit den Teilflächen nördlich und südlich der St 2117 genehmigt. Die Flächen trennt eine Kuppe mit einem bestehenden Acker und die jeweilige Eingrünung der PV-Anlagen. Aufgrund dieser Kuppe ist auch eine Sichtbeziehungen mit der kleinen Teilfläche nördlich und den Anlagen südlich der Staatsstraße nicht gegeben. Die Flächen könnten durch die nach Süden abschüssige Lage daher theoretisch nur vom Süden aus gemeinsam wahrgenommen werden.

Südlich der beiden Sondergebietsflächen befindet sich ein größerer Waldbestand (Gemeindefeld) auf einem in Ost-West Richtung verlaufendem Hügelzug (ca. 410 m. ü. NN). Dieser schirmt die Freiflächenphotovoltaikanlagen in diese Richtung hin ab. Dieser schirmt die Anlage auch von den anderen bestehenden und geplanten PV-Anlagen in der Gemeinde ab. Zusätzlich sind Eingrünungsstrukturen geplant, die das Vorhaben optimal in die Landschaft einbinden.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild weitere anthropogene, in diesem Fall technische Elemente hinzugefügt. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Flächen wegen der Hanglage, der umliegenden hügeligen Landschaft und den geplanten Ausgleichsflächen bzw. Eingrünungsstrukturen beeinträchtigen die geplanten Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich. Es befinden sich keine übergeordneten Verkehrswege im direkten Umkreis. Aufgrund der Lage im Raum hat der Standort keine größere Fernwirkung. Eine kumulative Wirkung mit anderen geplanten oder bestehenden PV-Anlagen ist nicht festzustellen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Ebenso befinden sich keine Bodendenkmäler in diesem Bereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

Für die Dauer der solarenergetischen Nutzung geht nützlicher Boden für die Landwirtschaft zeitweise verloren. Jedoch kann sich der Boden durch den Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. der mechanischen Bearbeitung in dieser Zeit regenerieren. Im Anschluss kann die Fläche erneut der landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden.

H. Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf max. 30 ha/Tag reduziert werden (BUNDESREGIERUNG 2017). Das neue Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. In der Bauleitplanung sind daher für die entsprechenden Umweltberichte Zielwerte zu operationalisieren.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 1,82 ha und wird aktuell intensivlandwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich innerhalb des landschaftlich benachteiligten Gebietes. Diese sollen vorrangig für die Errichtung von Photovoltaikanlagen verwendet werden und unterliegen der EEG Einspeisevergütung.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Modultische werden mit Ramm- oder Schraubfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Auswirkungen:

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Nutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Der Großteil der Fläche ist laut Plan eingegrünt. Der Acker wird nicht permanent umgenutzt, nach wie vor ist eine Grünlandbewirtschaftung auf der Fläche möglich. Man spricht hier von temporärer Teilversiegelung. Die Versiegelung von Flächen beschränkt sich auf das Mindestmaß. Beim Rückbau des Solarparks ist diese ebenfalls miteinzubeziehen. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

I. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verwendung von Schraub-/ Rammfundamenten
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (ca. 30 cm Tiefe).
- Eingrünungsstrukturen (Hecke)
- Lage der Ausgleichsflächen im direkten Anschluss zum Eingriff
- Schutz vor Nährstoffeintrag durch begrünte Mulden
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut

4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach mit 0,2 anzusetzen.

Die Eingriffsfläche entspricht dem Baufeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 11.170 m².

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Zaunfeld x 0,2 = Ausgleichsbedarf

Gesamtfläche: 11.170 m²

Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden): 11.170 m² x 0,2 = 2.234 m²

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine 4.486 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf demselben Flurstück erbracht.

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlandes (Fl.Nr. 1480/1 TF) durchgeführt. Aufgrund der vorherigen Nutzung der Ausgleichsflächen als Acker kann die Fläche mit einem Faktor von 0,5 angerechnet werden. Somit wird für den Ausgleich eine Gesamtfläche von 0,45 ha in Anspruch genommen.

Ackerland auf Fl.-Nr. 1480/1 TF Gemarkung Beutelsbach Gemeinde Beutelsbach, Gesamtfläche: 4.486 m²



Luftbild Übersicht Ausgleichsflächen rot (nicht maßstäblich, BayernAtlas, 11/2019)

Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Naturschutzfachlich weist das Grundstück keine hochwertigen Flächen auf.

Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in eine artenreiche extensiv genutzte Wiese umgewandelt.

Auf dem Ackerstandort ist eine Grünlandansaat vorzunehmen. Die Herstellung des Extensivgrünlandes hat durch autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, Mähgutübertragung oder Druschgut aus der näheren Umgebung zu erfolgen. Der Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen ist durch die Anlage von begrünten Mulden zu angrenzenden Ackerflächen zu vermindern. 20% der Ausgleichsfläche ist als jährlich wechselnder Altgrasstreifen bei der Mahd auszusparen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-4 malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-3 x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Die Ausgleichsflächen sind zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist dem Bay. Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Bay. Ökoflächenkataster zu melden.

Der notwendige Ausgleich ist somit in Gänze erbracht.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot darstellen, wird auf eine umfangreiche Alternativenprüfung verzichtet.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- geringe Blendwirkung

Diese Voraussetzungen sind im Falle der Vorhabenfläche gegeben.

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen

Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Eine Vorbelastung der Fläche ist durch die in der Nachbarschaft zwischenzeitlich genehmigte PV-Anlage Fadering gegeben, jedoch nicht zwingend erforderlich.

4.6 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

4.7 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

In den ersten fünf Jahren sollte für die Ausgleichsfläche eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, insbesondere auch um die erforderlichen Pflegemaßnahmen in den ersten fünf Jahren (Häufigkeit der Mahd, etc.) festzulegen.

4.8 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Flächen werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eher als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die Wanderwege im Umgriff nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

In diesen Planungsgebieten sind keine Vorkommen von Boden- und Baudenkmälern bekannt. Das angrenzende Baudenkmal zur Flurnummer 1480/1 erfährt durch die geplante Eingrünungsmaßnahme eine wirkungsvolle Abschirmung.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	-

Planung:

GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



.....
Daniel Wagner, B. Eng. (FH)
Umweltsicherung